

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten, müssen den pädagogisch tätigen Mitarbeitern/innen unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, sofern nicht vorhanden, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt (§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG). Die Elternbeiräte unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zu den Personensorgeberechtigten her.

§ 11 Elternbeitrag

Von den Personensorgeberechtigten ist für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen eine Gebühr zu zahlen (Elternbeitrag). Die Elternbeiträge werden durch die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung) geregelt.

§ 12 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenbetriebssatzung der Gemeinde Lauchringen vom 08.11.2001 mit allen Änderungen außer Kraft.

Lauchringen, den 22.07.2010

Thomas Schäuble Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Satzung der Gemeinde Lauchringen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung) vom 22. Juli 2010

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Lauchringen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen/Kinderbetreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren
2. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 31,25 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren.
3. **Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis 6 Jahren.
4. **Kleinkindertagesstätten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 31,25 Std. für Kinder im Alter von 3 Monaten bis 3 Jahren.
5. **Kleinkindertagesstätten mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 50 Std. für Kinder im Alter von 3 Monaten bis 3 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr dauert vom 1.9. bis zum 31.8. des Folgejahres

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Personensorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, Ende das Benutzungsverhältnis zum Ende des Kindergartenjahres. Eine Kündigung bedarf in diesem Fall nicht. Eine Abmeldung zum Ende des Monats Juli vor der Einschulung ist nicht möglich.